

Vereinbarungen über Dienstwagen.

Unternehmen stellen ihrem Personal bisweilen Dienstwagen zur Verfügung. Diesbezügliche Regelungen werden oft in gesonderten Vereinbarungen niedergelegt. Bei der Gestaltung von Dienstwagenvereinbarungen sind verschiedenste Inhalte zu berücksichtigen. In der Praxis bedeutsam sind primär: ⇒ Umfang der dienstlichen und ggf. privaten Nutzungen, ⇒ Entzug und Rückgabe von Fahrzeugen, ⇒ steuerliche Aspekte bei privater Nutzung als geldwerter Vorteil, ⇒ Obliegenheiten und Haftung bei Schäden am Pkw und bei Verkehrsverstößen. Eine Dienstwagenvereinbarung könnte beispielsweise folgende Struktur haben:

- § 1 Kraftfahrzeugüberlassung
- § 2 Art und Umfang der Benutzung
- § 3 Kosten / Versicherung / Steuern
- § 4 Sorgfaltspflichten / Obliegenheiten
- § 5 Haftung bei Dienstfahrten
- § 6 Haftung bei Privatfahrten
- § 7 Haftung in sonstigen Fällen
- § 8 Überlassung an Dritte / Fahrer / Mitfahrer
- § 9 Entfallen der Kraftfahrzeugüberlassung
- § 10 Widerruf der Privatnutzung des Pkw
- § 11 Rückgabe des Fahrzeuges
- § 12 Sonstige Regelungen

Exemplarische Klauseln zur Haftung

(1) Bei Dienstfahrten gelten die allgemein anerkannten Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Danach haftet der Mitarbeiter bei Dienstfahrten für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, allein. Soweit Schäden durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind, haftet der Mitarbeiter in der Höhe der Selbstbeteiligung. Zudem hat er denjenigen Schaden zu tragen, welcher der Firma durch Verlust oder durch Herabstufung des Schadensfreiheitsrabatts entsteht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit haftet der Mitarbeiter anteilig unter Abwägung der Umstände im Einzelfall nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Bei leichtester Fahrlässigkeit haftet der Mitarbeiter nicht.

(2) Für Schäden am Pkw, die anlässlich von Privatfahrten entstehen, haftet der Mitarbeiter stets selber nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dasselbe gilt bei Schäden oder Wertminderungen am Pkw, die außerhalb des Fahrzeugbetriebs entstehen und auf Pflichtverletzungen des Mitarbeiters beruhen (z.B. mangelhafte Pflege, unsachgemäße Behandlung). Verwarnungs- und Bußgelder sowie Geldstrafen, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Pkw durch den Mitarbeiter entstehen, trägt dieser selbst.

(3) Bei Mitnahme dritter Personen ist vor Fahrtantritt die Haftung der Firma auszuschließen. Hat der Mitarbeiter die Haftung der Firma gegenüber diesen Personen nicht ausgeschlossen, so hat er die Firma im Schadensfall von der Haftung und den Ansprüchen mitgenommener Dritter freizustellen.